Inhaltsübersicht

Vorwort 11

Lupold von Bebenburg: Über die Rechte von Kaiser und Reich

Widmungsvorrede 13

Kapitelverzeichnis 17

Proömium 27

Erstes Kapitel 29
Über den Ursprung und über die Anfänge des Frankenreichs und über die Übertragung des römischen Kaisertums von den griechischen Kaisern auf die Könige der Franken in der Person Karls des Großen.

Zweites Kapitel 39
Über die Teilung des König- und Kaiserreichs der Franken und über seine verschiedenen Zustände und Veränderungen seit der Zeit der Übertragung des Kaisertums bis zur heutigen Zeit.

Drittes Kapitel 51
Daß das römische Kaisertum von den griechischen Kaisern auf die Frankenkönige in der Person Karls des Großen und nichtsdestoweniger auch auf die Deutschen übertragen wurde und daß diese Übertragung nicht von Papst Stephan II., sondern von Leo III. vollzogen wurde.

Viertes Kapitel 71
Was die Wirkung der Übertragung des Kaisertums von den Griechen auf die Person Karls des Großen ist oder gewesen ist und welches die Gründe für diese Übertragung sind oder der Grund.

Fünftes Kapitel 85
Daß der von den Kurfürsten einmütig zum römischen König oder Kaiser Gewählte allein aufgrund dieser Wahl sogleich rechtmäßig den Königstitel führen und die Rechte und Güter des König- und Kaiserreichs in Italien und den anderen Provinzen, die dem König- und Kaiserreich unterworfen sind, wahrnehmen kann. Das ist der erste Grundsatz über die Rechte von Kaiser und Reich.

Sechstes Kapitel 103
Daß auch derjenige, der von den Kurfürsten in Zwietracht zum König oder Kaiser gewählt wurde, sofern er nur von ihrer Mehrheit gewählt wurde, aufgrund dieser Wahl rechtmäßig den Königstitel führen und die Rechte und Güter des König- und Kaiserreichs in den Provinzen wahrnehmen kann, die dem König- und Kaiserreich unterworfen sind. Das ist der zweite Grundsatz.

Siebtes Kapitel 109
Daß der König der Römer nach einer Wahl, die einmütig oder von der Mehrheit der Fürsten vollzogen wurde, in Italien und den übrigen Provinzen des König- und Kaiserreichs dieselbe Amtsgewalt hat wie der Kaiser. Das ist der dritte Grundsatz.

Achtes Kapitel 125
Daß der einmütig oder von der Mehrheit der Kurfürsten zum König oder Kaiser Gewählte nicht dazu verpflichtet ist, vom Papst oder der römischen Kirche die Ernennung zum König oder die Anerkennung seiner Person zu erbitten und zu empfangen. Das ist der vierte Grundsatz.

Neuntes Kapitel 139
Daß der Eid, den der römische König dem Papst leistet, kein Lehnseid ist, den etwa ein Lehnsmann seinem Herrn für das Lehen leistet, sondern daß es sich um einen Eid handelt, in eigener Person den Papst und die Kirche treu zu verteidigen. Das ist der fünfte Grundsatz.

Zehntes Kapitel 147
In diesem werden zwei Einwände gegen die ersten beiden Grundsätze vorgebracht und die Widersprüche aufgelöst.

Elftes Kapitel 167
In diesem werden zwei Einwände gegen den oben genannten dritten Grundsatz vorgebracht und die Widersprüche aufgelöst.

Zwölftes Kapitel 177
In diesem werden acht Einwände gegen den oben genannten vierten Grundsatz vorgebracht und die Widersprüche aufgelöst.

Dreizehntes Kapitel 217
In diesem werden vier Einwände gegen den oben genannten fünften Grundsatz vorgebracht und die Widersprüche aufgelöst.

Vierzehntes Kapitel 231
Daß durch die Unterwerfungen und Anerkennungen, die von den römischen Königen gegenüber dem Papst und der römischen Kirche geleistet wurden, für das König- und Kaiserreich in seinen Rechten kein Nachteil entsteht, nämlich im Hinblick darauf, daß die Fürsten und das Volk, die dem König- und Kaiserreich unterworfen sind, Widerspruch einlegen können und ihr Widerspruch zugelassen werden muß.

Fünfzehntes Kapitel 239
Daß in den abendländischen Königreichen aufgrund einer uralten Rechtsgewohnheit, an deren Gegenteil es keine Erinnerung mehr gibt, die Erbnachfolge Anwendung finden kann und daß die Könige nach der Rechtsgewohnheit in ihren Königreichen die reine und vermischte Herrschaft ausüben können.

Sechzehntes Kapitel 255
Daß der römische König nicht aufgrund der Salbung und Krönung zum Kaiser, sondern danach kraft der Übertragung des Kaisertums die kaiserliche Amtsgewalt in den Königreichen und Provinzen erlangt, wenigstens soweit sich diese nicht vor der Zeit der Übertragung unter der Herrschaft Karls befanden.

Siebzehntes Kapitel 267
Wie das Volk des Frankenreichs König Childerich seines Königreichs entheben konnte, obwohl er bedeutender war als das Volk und ohne daß der Kaiser mit seiner Vollmacht eingegriffen hätte.

Achtzehntes Kapitel 273
Daß Karl der Große Italien und viele andere Provinzen rechtmäßig durch Kriege erwarb, obwohl er diese Kriege ohne Erlaubnis des Kaisers der Griechen in Konstantinopel führte.

Neunzehntes Kapitel 279
Darin wird dieser Traktat Herrn Balduin, dem Erzbischof von Trier, dargebracht. Des weiteren werden zwei Beweggründe für die Zusammenstellung des Traktats angefügt und seine Unzulänglichkeit entschuldigt. Schließlich wird darum gebeten, daß er auf Anweisung des besagten Herrn Erzbischofs korrigiert und verbessert wird, und, was immer an Wahrheit in dem Traktat steckt, wird Gott zugeeignet.

Nachwort

Lupold von Bebenburg: Kanonistisches Staatsdenken in der Krise des Reichs im 14. Jahrhundert
Eine Einführung von Jürgen Miethke 280

Lupold von Bebenburg in seiner Zeit 280

Kanonistische Theorie des Königtums 286

Die kuriale Approbationstheorie des Römischen Königtums 296

Lupolds Traktat als Erstentwurf eines deutschen Staatsrechts 310

Bemerkungen zu Textgestalt und Übersetzung 321

Anhang

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur 329

Hinweis zu den Zitaten

Die Bibel 331
Die Quellen des kanonischen und des römischen Rechts 331

Register der Personen- und Ortsnamen 332